

Leistungsverweigerungsrechte

Zurückbehaltungsrecht, §§ 273, 274

Voraussetzungen:

- (1) Wechselseitige Ansprüche;
- (2) Fälligkeit, § 271;
- (3) Konnexität zwischen den Ansprüchen;
- (4) Kein Ausschluss.

Einrede des nicht erfüllten Vertrages, § 320

Voraussetzungen:

- (1) Gegenseitigkeitsverhältnis aus gegenseitigem Vertrag;
- (2) Die Gegenforderung muss vollwirksam und fällig sein;
- (3) Eigene Vertragstreue;
- (4) Nichterfüllung durch den Vertragspartner;
- (5) Kein Ausschluss.

Unsicherheitseinrede, § 321

Voraussetzungen:

- (1) Gegenseitiger Vertrag;
- (2) Vorleistungspflicht;
- (3) Gefährdung des Anspruchs;
- (4) Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt.

Aufschiebende Einrede

Rechtsfolgen:

- der Schuldner kommt nicht in Schuldnerverzug;
- Erfüllung nur Zug um Zug.

Aufschiebende Einrede

Rechtsfolgen:

- Kein Schuldnerverzug;
- Nach Fristsetzung und -ablauf: Rücktritt und Schadensersatz möglich.